

## **Motion über das passive Wahlrecht bei Gemeinderats- wahlen**

eröffnet am 24. Juni 2008

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass es in Zukunft möglich ist, in eine Gemeindebehörde gewählt zu werden, ohne zum Zeitpunkt der Wahl bereits in der Gemeinde zu wohnen. Nimmt der oder die Gewählte nicht innert einer zu bestimmenden Frist (z. B. innert drei Monaten) nach der Wahl in der Gemeinde Wohnsitz, so ist die Wahl verwirkt.

Begründung:

Die Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten für die Gemeinderäte ist seit Jahren anspruchsvoll. Auf der einen Seite stellt die Allgemeinheit zu Recht hohe Anforderungen und Ansprüche an Gemeinderätinnen und Gemeinderäte. Auf der anderen Seite ist die Bereitschaft, sich in der Öffentlichkeit (insbesondere in der eigenen Gemeinde) politisch zu exponieren, zumindest nicht gestiegen – trotz guter finanzieller Entschädigung für die Ratsarbeit. Bei den kommunalen Wahlen vom 20. April 2008 hatten einige Luzerner Gemeinden Mühe, genügend Kandidierende zu finden. Mindestens in Meierskappel, Neudorf und Pfeffikon standen im ersten Wahlgang weniger Gemeinderatskandidierende zur Verfügung als Sitze zu vergeben waren. Zudem: Das Problem, nicht genügend Personen für die Gemeindebehörden zu finden, wird (neben anderen Argumenten) auch wiederholt als Begründung für Gemeindefusionen angeführt.

Ein Lösungsansatz für dieses Problem findet sich im Kanton St. Gallen. Dort ist das passive Wahlrecht auf kommunaler Ebene anders geregelt als im Kanton Luzern. Wählbar in die Gemeindebehörden ist jeder Stimmfähige. Sein Amt kann der oder die Gewählte hingegen nur ausüben, wenn er in der Gemeinde wohnt. Der Gewählte verwirkt also seine Wahl, wenn er nicht innert drei Monaten nach dem Wahltermin in der Gemeinde Wohnsitz nimmt (Art. 127 und 128 Gemeindegesetz). Dass es sich um mehr als einen Papiertiger handelt und dass von dieser Möglichkeit auch tatsächlich Gebrauch gemacht wird, wurde auf entsprechende Anfrage von mehreren Stellen bestätigt.

Mit der Gesetzesänderung könnte also der Markt und das Suchfeld für die Gemeinden und die politischen Parteien vergrössert werden. Die Möglichkeit, Personen «von aussen» zur Wahl vorzuschlagen, macht die Gemeindepolitik und Ratsarbeit attraktiver und erhöht den Anreiz, gute Arbeit zu leisten. Insgesamt könnte die Gesetzesänderung zum Wohlergehen und zur Stärkung der Luzerner Gemeinden beitragen.

*Bühler Adrian*

Muff Irene

Duss-Studer Heidi

Gmür-Schönenberger Andrea

Winiker Paul

Stöckli Ruedi